

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Unterreichenbach vom 03.11.1998**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 42 (Verbrauchsgebühren) wird neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2024: 2,22 Euro
- (2) entfällt

#### **§ 2**

§ 41 Absatz 1 (Grundgebühr) wird neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>):

Dauerdurchfluss	4	10	16	40
Euro / Monat	5,84	10,67	18,54	24,72

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Unterreichenbach, 12.12.2023

  
Carsten Lachenauer  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, 12.12.2023

  
Carsten Lachenauer  
Bürgermeister